9 K 19/25

Amtsgericht Steinfurt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25.02.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Laer, Blatt 1995,
BV lfd. Nr. 12
Gemarkung Laer, Flur 14, Flurstück 448, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Zum Hagenbach 24, Größe: 563 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes, unterkellertes, eingeschossiges Wohn- und Bürohaus, Baujahr 1998, Die Wohnfläche beträgt ca. 100,98 m²; die Nutzfläche beträgt ca. 77,83 m². Grundstücksgröße 563 m².

Der bauliche Zustand ist noch befriedigend. Es besteht ein erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf. Es liegen Feuchtigkeitsschäden vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

180.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.